



## **Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur**

16. Mai 2022

### **Vorschläge für eine Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

Die Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze (SED-UnBerG) von 2019 führte zu einer Vielzahl an Verbesserungen für die Betroffenen von SED-Unrecht. Die Entfristung der Gesetze, die Erhöhung der besonderen monatlichen Zuwendung für Haftopfer („Opferrente“) und die Verkürzung der Zugangsberechtigung für diese Leistung auf 90 Hafttage, sind hier nur drei Stichworte.

Seit drei Jahren können nunmehr die Änderungen in der konkreten Ausführung und Auswirkung beobachtet werden und immer wieder werden von den Betroffenen im Rahmen der Beratung weiter bestehende „Gerechtigkeitslücken“ geäußert und beschrieben. 2025 steht im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) eine Überprüfung der Höhe der besonderen Zuwendung („Opferrente“) und im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) eine Überprüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen an. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde festgehalten, dass „im Einvernehmen mit den Ländern die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur erleichtert“ werden sollen.

Die Konferenz der Landesbeauftragten kommt zu der Einschätzung, dass eine weitere Anpassung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze dringend geboten ist und sieht im Koalitionsvertrag wie auch in der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung der „Opferrente“ und der Ausgleichsleistungen einen Ansatzpunkt, um noch bestehende Defizite im Gesetz aufzuzeigen und nötige Verbesserungen für die Betroffenen vorzuschlagen.

#### **1. Soziale Sicherheit und anhaltende Würdigung für die Betroffenen: Dynamisierung der „Opferrente“ nach § 17a StrRehaG**

Eine Überprüfung der Höhe der besonderen Zuwendung („Opferrente“) alle fünf Jahre wurde durch die Novellierung 2019 erreicht. Angesichts der stark steigenden Inflation und voraussichtlich dauerhaft höheren Lebenshaltungskosten, insbesondere im Bereich der Energie und Mobilität, ist eine Dynamisierung der Opferrente dringend geboten.

Im Sinne von Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Gesetze, soll diese Überprüfung alle drei Jahre vorgenommen werden und zudem mit der Überprüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG synchronisiert werden, damit der Wert der „Opferrente“ wie auch der Ausgleichsleistungen für die Leistungsempfänger erhalten bleibt.

## **2. Verhinderung von Altersarmut bei beruflich Verfolgten der SED-Diktatur: Dynamisierung und Angleichung der sozialen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG**

Die Anhebung der monatlichen Höchstbeträge der sozialen Ausgleichsleistungen auf 240 bzw. 180 Euro bei der letzten Novellierung im November 2019 ist begrüßenswert. Zudem wurden die anerkannten Verfolgten Schüler in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen. Die durch den Transformationsprozess seit 1990 oft vielfach gebrochenen Erwerbsbiografien führen bei den derzeit in Rente gehenden Jahrgängen oft nur zu kleinen und mittleren Renten. Die Lebenshaltungskosten sind jedoch gegenüber Berufstätigen gleich und die Gesundheitskosten (Krankheit, Pflege, medizinische Hilfsmittel) steigen. Es ist für viele Betroffene nicht nachvollziehbar, warum die vom Gesetzgeber intendierte monatliche soziale Ausgleichleistung für Betroffene in wirtschaftlich schwieriger Lage in dem Moment sinkt, wenn sich ihre soziale und wirtschaftliche Lage durch den Eintritt in den Rentenbezug verändert und in der Regel verschlechtert. Hier ist die Angleichung der Beträge von Erwerbsfähigen und Rentnern vorzunehmen.

## **3. Würdigung der Verfolgungserfahrungen und deren langfristige Folgen bei den unmittelbar beruflichen Verfolgten: Verzicht auf die Anrechnung des Einkommens des / der Ehe-, Lebenspartners/in bei sozialen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG**

Die Ausgleichsleistung erhalten anerkannte beruflich Verfolgte der SED Diktatur, die in ihrer wirtschaftlichen Lage auch heute noch besonders beeinträchtigt sind. Durch die erlebte Benachteiligung, Verfolgung und Unterdrückung konnten sie häufig nicht den beruflichen Lebens- und Entwicklungsweg einschlagen, der ihnen heute eine auskömmliche Finanzierung des eigenen Lebens ermöglichen würde. Die Ausgleichsleistungen unterstützen sie in ihrem Alltagsleben und unterstreichen die vom Gesetzgeber gewollte Besserstellung der Opfer der SED-Diktatur gegenüber anderen Empfängern von Sozialleistungen. Sie würdigen Verfolgungserfahrungen und deren langfristige Folgen. Das Einkommen des Partners / der Partnerin bei der Berechnung dieser Ausgleichsleistungen mit zu veranschlagen, entzieht der angedachten Würdigung die Grundlage. Die Ausgleichsleistung soll unabhängig vom Familieneinkommen gewährt werden.

## **4. Anerkennung kurzzeitiger schwerwiegender Eingriffe in Ausbildung und Beruf mit langfristigen Folgen: Verkürzung der Verfolgungszeit als Zugangsvoraussetzung für die Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG**

Zugangsvoraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen sind neben der Verfolgteigenschaft eine berufliche Verfolgungszeit von mindestens drei Jahren oder das Andauern der Verfolgung bis zum 02.10.1990. Dies bedeutet zum einen, dass Betroffene, deren berufliche Verfolgung nach dem 02.10.1987 begann, ohne die vorgesehenen drei Jahre anspruchsberechtigt sind. Zum anderen ist heute vielfach nachgewiesen und erforscht, dass auch eine kurzzeitige schwerwiegende Verfolgung zu nachhaltigen Beeinträchtigungen und zu Beschädigungen auf dem weiteren Ausbildungs- oder Berufsweg geführt haben, deren Folgen bis heute nachwirken. Hier ist eine Verkürzung der Verfolgungszeit von drei auf ein Jahr als Zugangsvoraussetzung für die Ausgleichsleistungen vorzunehmen.

**5. Ungleichbehandlung von Opfern der SED-Diktatur verhindern:  
Möglichkeit des wiederholten Antrages nach §1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG**

Das in § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG enthaltene Zweitantragsrecht erstreckt sich bisher nur auf jene Fälle, in denen ein Antrag auf Rehabilitierung und Kassation nach den bis zum Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes fortgeltenden Vorschriften des DDR-Rechts abgelehnt wurde, jedoch nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Erfolg hätte. Eine Änderung soll ein Zweitantragsrecht auch für die Fälle schaffen, in denen das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz selbst geändert wurde und eine neue Fassung des Gesetzes für einen Betroffenen nunmehr eine günstigere Regelung enthält als die frühere Fassung. Dies stellt sicher, dass gesetzliche Verbesserungen allen Betroffenen von SED-Unrecht zugutekommen und nicht nur denjenigen, die erst spät einen Rehabilitierungsantrag stellen.

**6. Heimatverlust würdigen:  
Opfern von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen Zugang zu einer Einmalleistungen eröffnen**

Zwangsaussiedlungen verstießen gegen die Menschenwürde. Oftmals verursachten die Aussiedlungen schwerwiegende Eingriffe in den Lebens- und Berufsalltag der Betroffenen und ihrer Familien, die vielfach über Jahre anhielten. Viele von ihnen wurden auch nach der Zwangsaussiedlung von der Staatssicherheit beobachtet und verfolgt. Der Verlust der Heimat wirkt bei vielen schwer und nachhaltig fort. Die Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen sollen mit einer Leistung in einer Weise berücksichtigt werden, die deren spezifischem Verfolgungsschicksal und den damit verbundenen Schwierigkeiten, einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten gerecht wird und den Verlust der Heimat symbolisch würdigt.

**7. Klageverfahren auch bei geringem Einkommen ermöglichen:  
Keine Erhebung von Gerichtskosten - Nichtanrechenbarkeit der „Opferrente“ und der Ausgleichsleistungen bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe prüfen**

Die Kostenfreiheit des Verfahrens sowie der notwendigen Auslagen gerichtlicher Streitverfahren, wie sie bereits von Anbeginn für das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz gemäß § 14 StrRehaG festgelegt wurde, soll zukünftig ebenso für berufliche und verwaltungsrechtliche Verfahren gelten. Bisher werden bei Klageerhebung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit Entscheidungen nach dem VwRehaG / BerRehaG im Voraus je nach Höhe des Streitwertes Gerichtskosten fällig, damit das Gericht tätig wird. Unterstützungsleistungen aus den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen wie die „Opferrente“ als auch Ausgleichsleistungen werden bei der Berechnung der Höhe der Prozesskostenhilfe als Einkommen angerechnet. Gewährte Prozesskostenhilfe muss oft in monatlichen Raten abgezahlt werden. Viele Betroffene sehen aufgrund ihres geringen Einkommens daher von einer weiteren Rechtsverfolgung und damit von einer möglichen Wiedergutmachung ihres erlittenen Unrechts ab. Hier gilt es zu prüfen, ob auf die Zahlung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (vgl. § 83 b Asylgesetz) und ob die „Opferrente“ und die Ausgleichsleistungen als Einkommen bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe unberücksichtigt bleiben können.

## **8. Kausalitäten erkennen und Beweisführung erleichtern: Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden verbessern**

Nicht wenige Betroffene der SED-Diktatur, insbesondere ehemalige politische Häftlinge, haben in Folge der politischen Verfolgung Gesundheitsschäden erlitten. Die Rechtsgrundlage und die verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) stehen seit Jahrzehnten in der Kritik, weil durch den langen zeitlichen Abstand zwischen dem damaligen schädigenden Ereignis und dem heute noch bestehenden Gesundheitsschaden die gesetzlich geforderte Nachweisführung der Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen beidem oft nicht mit Sicherheit erbracht werden kann und die Anträge in der Folge abgelehnt werden. Der Gesetzgeber wollte neben vielen anderen Verbesserungen im sozialen Entschädigungsrecht auch dieser Problematik mit der Reform und der Zusammenführung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und des BVG zum Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) begegnen, das in Gänze zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Ob die vorgesehene Beweiserleichterung bei der Anerkennung von verfolgungsbedingten psychischen Gesundheitsschäden zu höheren Anerkennungszahlen bei den Betroffenen führen wird, bleibt abzuwarten, sie kommt aber aufgrund des Alters der Betroffenen signifikant zu spät. Um die Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden in Kürze unbürokratisch wesentlich zu verbessern, müssen die gesetzlichen Regelungen dahingehend verändert werden, dass auf Grundlage von definierten Kriterien (z. B. politische Haft) der Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Gesundheitsschaden als gegeben vorausgesetzt und ohne umfassende Nachweisführung ein Grad der Schädigung (30 GdS) zuerkannt wird, der zum Bezug einer monatlichen Versorgungsrente berechtigt.

Die Konferenz der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Folgen der kommunistischen Diktatur

Dr. Nancy Aris, Sachsen  
Anne Drescher, Mecklenburg-Vorpommern  
Birgit Neumann-Becker, Sachsen-Anhalt  
Dr. Maria Nooke, Brandenburg  
Tom Sello, Berlin  
Dr. Peter Wurschi, Thüringen